

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/27 93/13/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
32/08 Sonstiges Steuerrecht

Norm

AbgÄG 1985;
B-VG Art7 Abs1;
EStG 1972 §19;
EStG 1972 §31;
EStG 1972 §37 Abs1 idF 1985/557;
EStG 1972 §37 Abs2 idF 1985/557;
EStG 1972 §37 Abs4 idF 1985/557;

Rechtssatz

Soweit die Bestimmungen des § 37 Abs 1, des § 37 Abs 2 und des § 37 Abs 4 EStG 1972 idF des AbgÄG 1985 auf das Streitjahr 1986 anzuwenden sind, führt eine am Gleichheitssatz orientierte Auslegung des Gesetzes unter Bedachtnahme auf den gleichen Gesichtspunkt, der den Regelungen sowohl des § 37 Abs 2 Z 2 iVm § 31 EStG 1972 als auch des § 37 Abs 4 EStG 1972 idF des AbgÄG 1985 zugrundeliegt, zu dem Ergebnis, daß zwischen der Besteuerung von Gewinnanteilen auf Grund offener Ausschüttung und der durch die Veräußerung der Anteile erfolgten Nacherfassung bis dahin "vorenthaltener" oder "aufgespeicherter" Gewinnausschüttungen kein Unterschied bestehen kann. Dem § 37 EStG 1972 idF des AbgÄG 1985 kann somit nur der Sinn beigemessen werden, daß Einkünfte nach § 31 EStG 1972 jedenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, gleichgültig auf welchen Vorgang sich die Einkünfte im einzelnen Veranlagungsjahr beziehen und gleichgültig, wann das Zufließen (§ 19 EStG 1972) der Einnahmen erfolgte. Daß der Gesetzgeber dem Begriff der "Außerordentlichkeit" aus der Sicht der in Rede stehenden Einkünfte ab dem Jahr 1986 nicht die in der Rechtsprechung vertretene Bedeutung beigemessen hat, ist daraus ersichtlich, daß im Abs 4 des § 37 EStG 1972 unter der unveränderten Überschrift "Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften" die Bestimmungen über offene Gewinnausschüttungen enthalten sind; derartige offene Gewinnausschüttungen stellen aber zweifellos keine außerordentlichen Einkünfte iSd bis zum AbgÄG 1985 maßgeblichen Auffassung dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993130159.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at